



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

[www.rentenberatung-lindner.de](http://www.rentenberatung-lindner.de)

[rentenberatung@aol.com](mailto:rentenberatung@aol.com)

# Flexirente

## Neue Hinzuverdienstregelungen bei vorzeitigen Altersrenten ab 01.07.2017

*Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen die Möglichkeiten für einen flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in die Rente verbessert werden. Dem soll insbesondere eine grundlegende Änderung des Hinzuverdienstrechts für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten dienen. Hinzuverdienst (HZV) und der Bezug einer vorzeitigen Altersrente sollen künftig besser und einfacher kombinierbar sein.*

*Wie Sie nachstehend schnell erkennen werden, erweisen sich die geplanten Regelungen aber als durchaus kompliziert, so dass abzuwarten bleibt, welcher Inanspruchnahme sich das neue Recht erfreuen wird. In Ergänzung der Übersicht über die neue Rechtslage versuchen wir, Ihnen diese mit Erläuterungen und Beispielen einigermaßen verständlich zu erklären.*

### Rentenanspruch (§ 34 Abs. 2 und 3 SGB VI)

- kalenderjährliche HZV-Grenze: 6.300,00 €
- bei Einhaltung HZV-Grenze → Anspruch auf Vollrente
- bei Überschreitung der HZV-Grenze → Teilrentenanspruch
- abzuziehender HZV  $\geq$  Vollrente → kein Rentenanspruch

### Zu berücksichtigendes Einkommen (§ 34 Abs. 3b SGB VI)

- Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)
- Arbeitseinkommen (§ 15 SGB VI)
- vergleichbares Einkommen

Unberücksichtigt bleibt:

- Entgelt für Betreuung einer pflegebedürftigen Person, das das Pflegegeld nach § 37 SGB XI nicht übersteigt

- Entgelt behinderter Menschen in einer entsprechenden Einrichtung (z. B. WfbM)

*Da nur die o. g. Einkommensarten Hinzuverdienst sind, empfehlen wir insbesondere Beziehern von Arbeitseinkommen durch ihren Steuerberater prüfen zu lassen, ob ggf. eine steuerrechtliche Verschiebung zu einer nicht HZV-pflichtigen Einkommensart möglich ist.*

## **Berechnung des abzuziehenden HZV (§ 34 Abs. 3 und 3c SGB VI)**

- Berechnungsgrundlage: voraussichtlicher kalenderjährlicher HZV
- Abzug von 40 % eines Zwölftels des die HZV-Grenze überschreitenden Betrages
- Abzug von 100 % des den HZV-Deckel übersteigenden Betrags
- Neubestimmung jeweils zum 1. Juli, jedoch nicht im Jahr des Rentenbeginns oder bei HZV-Änderung auf Antrag (§ 34 Abs. 3e SGB VI)
- Höhe der Teilrente = Vollrente - abzuziehender HZV

## **Hinzuverdienstdeckel (§ 34 Abs. 3 a SGB VI)**

- monatliche Bezugsgröße x höchster Entgeltpunktwert der letzten 15 Jahre vor Rentenbeginn
- Mindest-HZV-Deckel: 525,00 € + monatliche Vollrente
- Neuberechnung jährlich zum 1. Juli

## **Hinzuverdienstprüfung (§ 34 Abs. 3d, 3f und 3g SGB VI)**

- zum 1. Juli für das vorige Kalenderjahr Vergleich des bisher berücksichtigten HZV mit dem tatsächlichen HZV
- rückwirkende Änderung des Rentenanspruchs (ggf. Nachzahlung oder Überzahlung)
- vergleichbares Verfahren bei Erreichen der Regelaltersgrenze

## **HZV-Änderung auf Antrag (§ 34 Abs. 3e SGB VI)**

- Änderung des voraussichtlichen kalenderjährlichen HZV um mindestens 10 %

- auch Wegfall oder Hinzutritt von Hinzuverdienst
- Rentenänderung nur mit Wirkung für die Zukunft

## Selbstbestimmte Teilrente (§ 42 Abs. 2 SGB VI)

- eigene Festlegung einer Teilrente
- mindestens 10 % der Vollrente
- keine Überschreitung der HZV-Grenzen
- Festlegung jederzeit auf Antrag möglich

Da bei dieser Regelung der HZV-Spielraum nicht voll ausgenutzt wird, bleibt abzuwarten, ob die Vorschrift größere praktische Bedeutung erlangt.

### Beispiel für die Berechnung von Hinzuverdienst und Teilrente:

*Vers. am 24.08.1954 geboren, Altersrente mit 63 mit Rentenbeginn am 01.09.2017, Arbeitsentgelt ab Rentenbeginn 600,00 €, für Kalenderjahr 2017 insgesamt also 2.400,00 € → HZV-Grenze von 6.300,00 € wird nicht überschritten, Rente wird als Vollrente gezahlt.*

*Zum 01.07.2018 wird der anzurechnende HZV mit dem voraussichtlichen HZV des Kalenderjahres 2018 neu bestimmt. Bei weiterhin konstanter Entgelthöhe von 600,00 €/Monat ergibt sich ein Jahres-HZV von 7.200,00 €. Damit ist die HZV-Grenze von 6.300,00 € um 900,00 € überschritten. Davon werden 40 % = 360,00 € angerechnet. Auf den Monat umgerechnet sind das 30,00 €. Ab 01.07.2018 wird also nicht mehr die Vollrente gezahlt, sondern nur noch eine um 30,00 € verminderte Teilrente. Eine Neuberechnung für das erste Halbjahr 2018 erfolgt zunächst nicht, obwohl aufgrund der HZV-Höhe eigentlich keine Anspruch auf die Vollrente bestehen würde.*

*Zum 01.07.2019 wird der anzurechnende HZV mit dem voraussichtlichen HZV des Kalenderjahres 2019 neu bestimmt. Bei weiterhin konstanter Entgelthöhe von 600,00 €/Monat bleibt es bei dem bisherigen HZV-Anrechnungsbetrag von 30,00 €, so dass es, abgesehen von der turnusmäßigen Rentenanpassung, bei der bisher gezahlten Teilrente bleibt. Gleichzeitig erfolgt eine Überprüfung der HZV-Anrechnung im Kalenderjahr 2018. Verglichen wird der bisher berücksichtigte mit dem tatsächlich erzielten HZV. Dabei ergibt sich, dass der tatsächlich erzielte HZV nur im zweiten Halbjahr 2018 berücksichtigt wurde und der Rentenanspruch für das erste Halbjahr 2018 neu zu berechnen ist. Unter Berücksichtigung des HZV besteht auch im ersten Halbjahr 2018 nur ein Teilrentenananspruch, so dass der Rentner einen Betrag von 180,00 € (jeweils 30,00 € HZV-Anrechnung für die Monate Januar bis Juni 2018) zurückzahlen muss.*

*Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (für 1954 Geborene mit 65 Jahren und 8 Monate) fällt ab 01.05.2020 die HZV-Grenze weg. Die Rente wird ab diesem Zeitpunkt als Vollrente gezahlt. Gleichzeitig erfolgt eine Überprüfung der HZV-Anrechnung vom 01.07.2019 bis zum 30.04.2020. Verglichen wird der bisher berücksichtigte mit dem tatsächlich erzielten HZV. Da keine Abweichungen bestehen, ist keine Neuberechnung erforderlich.*

*Da der Rentner vor Erreichen der Regelaltersrente in seiner Beschäftigung rentenversicherungs-pflichtig bleibt, hat er in der Zeit vom 01.09.2017 bis 30.04.2020 durch seine Beitragszahlung weitere Entgeltpunkte erworben. Diese werden ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze, hier also ab 01.05.2020, in die Berechnung der Rente einbezogen und erhöhen den Rentenanspruch entsprechend.*

*Geht der Rentner ab 01.05.2020 weiterhin seiner Beschäftigung nach, ist er rentenversicherungsfrei. Der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung wird ihm dann nicht mehr vom Lohn abgezogen.*

gen. Mit einer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber kann der Rentner aber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Seinen Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung zahlt er dann weiter. Die dadurch zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte werden jeweils am 01.07. des Folgejahres der Rente gutgeschrieben und erhöhen den Rentenanspruch entsprechend.

*Hinweis: Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung der Prüfung des „Hinzuerdienstdeckels“ verzichtet, da dieser bei den hier zugrunde gelegten Größenordnungen in der Regel ohnehin keine Auswirkung auf den Rentenanspruch hätte.*

## Erweiterung der Rentenversicherungspflicht

(gültig ab 01.01.2017)

Geht ein Altersrentner neben dem Rentenbezug einer Beschäftigung nach, gelten folgende Regeln:

- Versicherungspflicht der Teilrentenbezieher unverändert
- Vollrentner bleiben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Die gezahlten Beiträge erhöhen mit Erreichen der Regelaltersgrenze die bisherige Rente.
- Arbeitgeberbeiträge bei versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungen erhöhen bei Vollrentenbeziehern bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze den Rentenanspruch (§ 76b Abs. 4 Nr. 1 SGB VI). Die gezahlten Beiträge werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Rentenberechnung berücksichtigt.
- Nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht weiterhin Versicherungsfreiheit, allerdings kann der Rentner den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Es wird dann weiter der Arbeitnehmeranteil vom Entgelt abgezogen. Die für das vergangene Kalenderjahr gezahlten Beiträge erhöhen anschließend jeweils zum 1.7. des Folgejahres den Rentenanspruch. Wird kein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklärt, wirken sich die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge weiterhin nicht auf den Rentenanspruch aus.

Außerdem haben Rentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze nun die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. In den meisten Fällen wird dies jedoch nicht wirtschaftlich sein.